Bezugsgebühr vierteljährlich 2 Mk. 2.50, durch die Post 2 Mk. 2.75.
Annahme von Ankündigungen: Marienstr. 38 v. Vorm. 8–9 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–½1 Uhr Mitt. In Neustadt: Gr. Klotzerg. 5 nur an Wochentagen bis 5 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile kostet 8 Silbern 15 Pfg., Ankündigungen auf der Titelseite Zeile 30 Pfg.; Doppelzeile „unterm Strich" Zeile 40 Pfg. Grundzeile für Montage oder nach Feiertagen 20 Pfg. für Familiennachrichten 2c. bez. 30 Pfg. nach besonderem Tarif.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an.
Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

Lobeck & Co.,
Hoflieferanten Seiner Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf **Altmarkt 2.**

Dresdner Champagner-Fabrik,
Wein- und Spirituosen-Handlung
W. F. Seeger, Kasernenstrasse 31.
Gegründet 1822. — Telephon II, 2153.
Prämiirt mit Königl. Sächs. Staatspreis.
Niederlagen in allen grösseren Orten von Sachsen, neue werden jederzeit vergeben. Preislisten franco. — Telegramm-Adresse: Champagner Dresden.

„Invalidendank"
Dresden, Seestrasse 6, I.
Fernsprechstelle 1117.
I. Annoncen-Expedition für alle Zeitungen.
II. Billet-Verkauf für die Dresdner Theater.
III. Effecten-Controle unter Garantie.
IV. Collection der Sächs. Landeslotterie.

Eing. Schutzm. **Carl Tiedemann,** Hoflieferant, Gegr. 1833.
Bester **Fussbodenanstrich** ist
Tiedemann's Bernsteinöllack
mit Farbe, über Nacht trocknend, nicht klebend.
Altstadt: **Marienstr. 10, Amalienstr. 19, Zwickauerstr. 40.** Neust.: **Heinrichstr.** (Stadt Görlitz).

Sommerlodenjoppen von **6** Mk., **Havelocks** von **13** Mk. an, **Lüster-** und **Leinenjackets**
in grösster Auswahl, empfiehlt **Jos. Fiechtl** aus Tirol, **Schloss-Strasse 23,** neben dem Königl. Schloss.

Nr. 136. Spiegel: Reform der Militär-Strafprozeßordnung. Hofnachrichten, Stadtverordnetensitzung, Sendig-Jubiläum, Prozeß Kögler, Gerichtsverhandlungen, Lotterieliste.

Muthmaßliche Witterung: Kühl, veränderlich

Sonntag, 17. Mai.

Politisches.

Die Frage der Reform des Militärstrafprozesses ist unter dem Drucke, der von Süddeutschland ausgeht und von einflußreichen liberalen Kreisen Preußens verstärkt wird, in ein Stadium getreten, in dem es den Anschein gewinnt, als ob die morgen beginnende Berathung des Reichstages über die Umformung der 4. Bataillone durch Hineinbeziehung der genannten Streitfrage einen zweiten Schwerpunkt erhalten sollte. Der Standpunkt des gemäßigten preußischen Liberalismus in der Angelegenheit darf um so weniger auf die leichte Achsel genommen werden, als er sich mit gleichmäßiger Bestimmtheit fast in allen führenden Blättern dieser Richtung geltend macht. In der süddeutschen Presse wird sogar durchgängig eine ziemlich scharfe Sprache geführt und rundweg ein Entweder — Oder gefordert. Demgegenüber giebt allerdings die „Nat.-Ztg." den Anschauungen der von ihr vertretenen Richtung in milderer Form Ausdruck, indem sie schreibt: „Wir gehen nicht so weit, durch Bedingungen für die Bestimmungen über die 4. Bataillone etwas „erzwingen" zu wollen." Gleichzeitig aber giebt das Blatt auch sein „fortiter in re", seinen Nachdruck in der Sache zu erkennen durch die Erklärung: „Wir glauben, daß die gesammte Sachlage: die in militärpolitischer Hinsicht herrschende Stimmung, die Knappheit und Unsicherheit der Mehrheit vom Juli 1893 (zu Gunsten der letzten Militärvorlage), der Wunsch nach Verstärkung derselben aus den Reihen der damaligen Minderheit, die Regierung zur Abgabe rückhaltloser beruhigender Erklärungen über die militärpolitischen Fragen veranlassen müßte." Unter diesen Umständen dürfte es an der Zeit sein, über den augenblicklichen Stand der Militärstrafprozeßreform, die unter den „militärpolitischen Fragen" dermalen die Hauptrolle spielt, eine Uebersicht zu geben.

Die zur Zeit für das deutsche Heer in Geltung befindliche „Militärstrafgerichtsordnung" ist ein preußisches Gesetz vom 3. April 1845, das Ende 1867 für das gesammte norddeutsche Bundesgebiet und nach dem 70er Kriege für das ganze Reich eingeführt worden ist. Nur Bayern und Württemberg (Baden nicht) nehmen eine Sonderstellung ein und haben ihr eigenes Militärgerichtsverfahren. Bayern insbesondere ist bereits seit Langem im Besitze eines Militärstrafprozesses, der in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des bürgerlichen Verfahrens auf der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruht. Eine zeitgemäße Reform des preußischen Verfahrens ist bereits im Jahre 1872 verheißen worden, aber bis jetzt noch immer an der Klippe der Oeffentlichkeit gescheitert. Die Oeffentlichkeit der militärgerichtlichen Verhandlung ist derjenige Punkt, der in Preußen mächtige Gegner hat und den andererseits Bayern und Württemberg unter keiner Bedingung preisgeben wollen. Daß der preußische Widerstand gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens vom Standpunkte der militärischen Tradition begreiflich ist und auch mit Rücksicht auf die Disciplin sachliche Berechtigung hat, dürfte schwerlich zu verkennen sein. Von militärischer Seite ist vorgeschlagen worden, die Oeffentlichkeit auf diejenigen Fälle von Mißhandlungen Untergebener zu beschränken, in denen der offenkundige gerichtliche Thatbestand einen wirksamen Schutz gegen die tendenziöse Aufbauschung und Ausbeutung durch eine gewisse Presse bieten würde. Eine derartige Begrenzung der Oeffentlichkeit haben aber selbst die „Hamb. Nachr." als undurchführbar bezeichnet und dabei der Meinung Ausdruck verliehen, daß sich bei gegenseitigem gutem Willen wohl ein vermittelnder Ausweg, der beide Theile befriedige, finden lasse. In welcher Richtung eine die Gegensätze ausgleichende Reform auf diesem Gebiete sich zu bewegen hätte, lassen folgende Ausführungen der „Köln. Ztg." erkennen: „Wir meinen, daß das berechtigte Verlangen nicht nach einer möglichst weitgehenden Oeffentlichkeit der Verhandlung zu streben habe, sondern dies nur soweit, als sie die Möglichkeit einer unparteiischen Darstellung und Betrachtung des Endergebnisses gewährt, also die Gelegenheit zuläßt, das Erkenntniß mit seinen thatsächlichen und rechtlichen Gründen einer berechtigten Kritik zu unterwerfen. Wie dies zu erreichen sei, ist eine schwierige, aber nicht unlösbare Frage." Eine so beschaffene Oeffentlichkeit hat auch in militärischen Kreisen zahlreiche Anhänger. So hat sich vor zwei Jahren in einer damals viel bemerkten Schrift der General Cleinow dafür ausgesprochen. Der General wollte überdies mit Bezug auf die Presse die Einschränkung gemacht wissen, daß ihre Vertreter in den öffentlichen Verhandlungen zwar zugelassen werden, aber erst nach Beendigung des ganzen Verfahrens durch Urtheilsspruch zu Veröffentlichungen berechtigt sein sollten.

Neben der Oeffentlichkeit ist ein Hauptgegenstand von Meinungsverschiedenheiten die Frage, ob die militärische Gerichtsbarkeit sich auf alle strafbaren Handlungen der Militärpersonen erstrecken soll oder nur auf die rein militärischen Vergehen. Die militärische Auffassung hält an der bisherigen Praxis fest, nach der jedes Delikt einer Militärperson auch von dem Militärgerichte abzuurtheilen ist, während die bürgerlichen Anhänger der militärprozessualen Reform verlangen, daß diejenigen Militärs, die sich eines rein civilen Vergehens schuldig machen, auch der Zuständigkeit der bürgerlichen Strafjustiz unterstehen sollen. Es dürfte von Interesse sein, in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß die Streitfrage in der russischen Armee bereits gelöst ist. Dort sind, wie der Wiener Anwalt E. F. Weisl, einer der hervorragendsten Kenner der strafprozessualen Verhältnisse in den verschiedenen Armeen, in seiner Schrift „Das Militärstrafverfahren in Rußland, Frankreich und Deutschland" mittheilt, die bürgerlichen Vergehen der Angehörigen des Heeres aus der Militärgerichtsbarkeit ausgeschieden und nur die militärischen verblieben ihr. Auch besteht in der russischen Armee die öffentliche, mündliche Verhandlung zu Recht vor einem unabhängigen militärischen Kollegialgericht unter Zulassung der freien Vertheidigung.

Abgesehen von den hauptsächlich streitigen Punkten der Oeffentlichkeit und der materiellen Ausdehnung der militärischen Gerichtsbarkeit darf man sagen, daß auch an den leitenden militärischen Stellen in Preußen allgemein die Ueberzeugung von der Verbesserungsbedürftigkeit vorherrscht, die den im Wesentlichen durchaus veralteten Bestimmungen der preußischen Militärstrafgerichtsordnung aus dem Jahre 1845 anhaftet. Es ist daher im preußischen Kriegsministerium auch unausgesetzt seit 25 Jahren an einer zeitgemäßen Umwandlung der geltenden Bestimmungen gearbeitet worden. Jeder preußische Kriegsminister hat seitdem Gelegenheit genommen, sich mit der Frage zu beschäftigen und einen Entwurf nach seinen persönlichen Wünschen und Ideen herstellen zu lassen. Insbesondere dem jetzigen Kriegsminister wird nachgesagt, daß ihm die Reform des Militärstrafprozesses persönlich sehr am Herzen liege. Im März v. J. gab Herr Bronsart v. Schellendorff im Reichstage die Erklärung ab: „Die Reform des Militärstrafprozesses befinde sich in den Vorstadien, er selbst aber würde sich beeilen, Se. Majestät um seinen Abschied zu bitten, sobald er erkennen sollte, daß ihm die Kräfte fehlten, um eine Strafprozeßordnung zur Verabschiedung zu bringen." Auch den Reichstag und die Volksvertretungen Bayerns und Württembergs hat die Angelegenheit wiederholt beschäftigt. Soweit der Reichstag in Frage kommt, ist bemerkenswerth, daß die nationalliberale Partei auf diesem Gebiete von Anfang an die Führung übernommen und sie auch bis heute in der Hand behalten hat. Schon im norddeutschen Reichstage hob der gemäßigte Liberalismus wiederholt die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des preußischen Militärstrafverfahrens hervor und auch die neueren Anträge dieser Art seit dem Jahre 1871 sind fast ausnahmslos aus dem Schooß der nationalliberalen Partei hervorgegangen. U. A. erscheint der Name des jetzigen preußischen Finanzministers bei vielen der gedachten Anträge wieder. In der bayrischen Abgeordnetenkammer gelangte die Militärstrafprozeßreform zuletzt im Dezember 1893 zur Sprache, indem der bayrische Kriegsminister Frhr. v. Asch einen Gesetzentwurf vorlegen zu wollen erklärte, der gewisse aus höheren militärischen Rücksichten nothwendige Abweichungen von der unbeschränkten Oeffentlichkeit des bayrischen Verfahrens feststellen sollte. Bei dieser Gelegenheit that der Minister die Aeußerung, daß „nach seiner persönlichen Ansicht die Oeffentlichkeit des Verfahrens für die ganze Armee im Reiche kaum vortheilhaft sein würde." Im Juni 1894 wurde Frhr. v. Asch über denselben Gegenstand in der Kammer der Reichsräthe interpellirt und erwiderte, er habe von der Einbringung des fraglichen Gesetzentwurfes mit Rücksicht auf den Widerstand der zweiten Kammer abgesehen. Er behalte sich aber vor, darauf zurückzukommen, insofern nicht, „was ja in absehbarer Zeit immerhin der Fall sein werde", eine gemeinsame deutsche Militärstrafprozeßordnung Gesetz geworden sei. Weiter hat sich im Vorjahre mit großer Entschiedenheit die württembergische Abgeordnetenkammer zu Gunsten einer Militärstrafprozeßordnung für das Reich ausgesprochen, die auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit (d. h. nicht die Akten sind maßgebend, sondern das Gericht hat sich seine Ueberzeugung „unmittelbar" durch den persönlichen Verkehr mit dem Angeklagten zu bilden) beruhen. Beachtenswerth war bei dieser Kundgebung die Haltung der württembergischen Regierung, die ausdrücklich ihr Wohlwollen gegenüber den geäußerten Wünschen der Volksvertretung aussprach. Nach alledem ist nicht anzunehmen, daß die Militärstrafprozeßreform überhaupt im Sande verlaufen werde, sondern man wird der Hoffnung Raum geben dürfen, daß für diesen wichtigen Fortschritt sich ein Einvernehmen zwischen Regierung und Volksvertretung im geeigneten Augenblick erzielen läßt. Zu wünschen bleibt nur, daß die militärpolitische Frage der Militärstrafprozeßreform nicht das Zustandekommen eines rein militärischen Gesetzentwurfs gefährden möge. Im Uebrigen bürgt dafür, daß jeder wie immer geartete Entwurf einer Militärstrafprozeßreform kein einziges wesentliches Interesse militärischen Charakters preisgeben wird, das Wort des preußischen Kriegsministers aus der Sitzung des Reichstages vom 3. März 1894: „Ich lege nur eine solche Strafprozeßordnung vor, die unter allen Umständen verbürgt und gewährleistet, daß wir damit die Disciplin in der Armee erhalten können, im Frieden, im Kriege und in all' den schweren Zeiten, die uns noch bevorstehen können."

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 16. Mai.

Berlin. Der Kaiser ist heute früh aus Primkenau in Pröckelwitz eingetroffen. Die Kaiserin verließ Nachmittags Primkenau, um nach Potsdam zurückzukehren. — Prinz Heinrich ist heute Nachmittag aus Kiel hier eingetroffen und reist Abends nach Moskau weiter, um den Kaiser bei den dortigen Krönungsfeierlichkeiten zu vertreten. — Der Großherzog und die Großherzogin von Hessen sind mit der Prinzessin Elisabeth heute Vormittag von Darmstadt nach Moskau abgereist.

Berlin. Fürst Bismarck fühlt sich wieder so wohl, daß er heute eine mecklenburgische Abordnung von 16 Herren empfangen konnte, die ihm ein kleines Standbild des verstorbenen Großherzogs von Mecklenburg überreichte. — Die diesjährige General- und Delegirtenversammlung des vaterländischen Frauenvereins hat in Anwesenheit der Großherzogin von Baden, der Prinzessin Friedrich Leopold, welche in Vertretung der Kaiserin erschienen war, und der Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen hier stattgefunden. Nach dem Rechenschaftsbericht ist die Zahl der Zweig- und Hilfsvereine auf 841, die Mitgliederzahl auf 134,007 gestiegen. Besondere Erwähnung fanden in dem Bericht die Bemühungen des vaterländischen Frauenvereins um Einführung des Haushaltsunterrichts in den Volksschulen. An den Bericht schloß sich ein Vortrag des Obersten Fidibus über Kriegsbereitschaft. Nach einer warmen, dem Andenken der Stifterin des vaterländischen Frauenvereins, Kaiserin Augusta, und der Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege im Kriege 1870/71 geweihten Ansprache des Geh. Reg.-Raths Dr. Hassel aus Dresden schloß die Versammlung. — Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht die Verleihung des Schwarzen Adlerordens an den österreichisch-ungarischen Minister des Auswärtigen Graf Goluchowski und die Ernennung des Freiherrn v. Mentzingen zum deutschen Gesandten in Buenos Ayres. — Die Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch führte heute die Berathung über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder zu Ende und nahm die bezügliche Bestimmung der Vorlage unverändert an. — Prinz Heinrich hat das Gut Montaltroff in Lothringen gekauft. Es ist eines der größten in ganz Lothringen. — Wie aus Stolp i. P. gemeldet wird, hat Rechtsanwalt Seelig im Auftrage des Geh. Kommerzienrathes Becker die Revision gegen das vom hiesigen Landgerichte gegen den Bernsteinwaarenfabrikant Westphal gefällte Urtheil eingelegt. Auch vom Staatsanwalt ist Revision eingelegt worden. Anläßlich des Prozesses Westphal veröffentlicht der „Staatsanzeiger" eine längere Darlegung über die Verpachtung des Bernstein-Regals an die Firma Stantien und Becker, Königsberg. Aus derselben ergiebt sich, daß von einer Begünstigung der Firma Stantien und Becker durch die Domänenverwaltung nicht die Rede sein kann, daß die Domänenverwaltung vielmehr gegenüber der genannten Firma die Staatsinteressen auf das Strengste gewahrt, andererseits aber auch die Interessen der inländischen Bernsteinwaaren-Industrie keineswegs geschädigt hat. Die Zerwürfnisse zwischen Westphal und der Firma Stantien und Becker und die Jahre lang fortgesetzten Beschwerden Westphal's sind lediglich dadurch veranlaßt, daß sich die Firma geweigert hat, an diesen Rohbernstein zu verkaufen, weil sie annahm, daß derselbe zur Herstellung imitirten Bernsteins verwendet werden sollte.

Berlin. In der heutigen Verhandlung in dem Prozeß wegen der sozialdemokratischen Organisation wurde die Vernehmung der Angeklagten beendet. Die Anklage erwähnt u. A. einen Beitrag, der zu einem ganz bestimmten Zwecke, nämlich zur Unterstützung eines in Geldschwierigkeiten gerathenen Genossen geleistet worden sei. Singer erklärte, daß er bezüglich des betreffenden Genossen die Behauptung der Anklage, daß dieser in Konkurs gerathen sei, als irrig zurückweisen müsse. Der Staatsanwalt erwiderte, in der Anklage sei der Name des Betreffenden aus Delikatesse auch nicht einmal angedeutet worden, wenn aber der Angeklagte Singer hier öffentlich einen Vorwurf gegen die Anklage erhebe, so nehme er, der Staatsanwalt, keinen Anstand, zu erklären, daß es sich um den Reichstagsabgeordneten Vogtherr handle, der 9000 Mark aus der sozialdemokratischen Parteikasse erhalten habe, um dadurch den drohenden Konkurs abzuwenden. Vogtherr ist nicht der einzige sozialistische Abgeordnete, der mit den gesammelten Arbeitergroschen aus finanziellen Verlegenheiten gerettet wurde, so hat u. A., der „Post" zufolge, auch der Abgeordnete Harm-Elberfeld für ähnliche Zwecke größere Summen aus der Parteikasse empfangen.

Berlin. Ueber den Unglücksfall, welcher den jüngsten Sohn des Staatssekretärs v. Boetticher betroffen hat, wird noch berichtet: Referendar v. Boetticher verweilte am Donnerstag in größerer Gesellschaft von Damen und Herren auf dem Gute Feldgrieben bei Rheinsberg bei dem Gutsbesitzer Krüger, welcher auf dem nahe gelegenen See eine Gondel besitzt. Krüger verbot ausdrücklich die Benutzung des Bootes, da der See zu stürmisch sei; gleichwohl gingen v. Boetticher und Steueraufseher Jäger in See. Die Gondel war mit 1½ Centner Blei belastet. Beim Segeln kippte der Kahn um und beide Insassen ertranken. — Aus Rheinsberg wird offiziös darüber gemeldet: Der Referendar Dr. v. Boetticher ist am Himmelfahrtstage auf dem Wittwien-See bei Rheinsberg, nicht auf dem Ruppiner-See, durch Kentern des Bootes verunglückt. Die Leiche war bis heute Abend 6 Uhr noch nicht gefunden.

Unter-Laichling (Bayern). Vergangene Nacht kam hier bei einem Schadenfeuer ein Maurer mit seinen drei Kindern um.

Pest. Abgeordnetenhaus. Der Ministerpräsident beantwortete die Interpellation der Abgeordneten Ugron und Franz Kossuth wegen der Fahnendemonstrationen in Belgrad, die serbische Regierung verurtheile die Vorfälle und sei von dem Streben geleitet, Demonstrationen gegen den Staat zu verhindern, mit dem sie gute Nachbarschaft aufrecht erhalten wolle. Die diesseitige Regierung erachte deshalb keine weiteren Schritte für nothwendig. Was diesseits gefordert sei, habe man erlangt, die Schuldigen seien bestraft, darunter 72 mit Gefängniß. Diejenigen, welche nicht in Belgrad ansässig seien, würden abgeschoben, die Fremden ausgewiesen, die Rädelsführer vor das Strafgericht gestellt. Unter Beifall auf der rechten Seite wurde die Antwort zur Kenntniß genommen.

Paris. Nach einer der „Agence Havas" aus Prätoria zugegangenen Meldung hat die dortige Regierung beschlossen, das Urtheil gegen die Mitglieder des Reformkomitees hinsichtlich der dreijährigen Verbannung aufrecht zu erhalten, dagegen beabsichtigt die Regierung, die Gesuche um Ermäßigung der hohen Geld- und Freiheitsstrafen in Erwägung zu ziehen.

Luzern. Der wegen Ermordung seiner zwei minderjährigen Kinder in erster Instanz zum Tode verurtheilte Schneider Gehring aus Württemberg erschien heute zur Revisionsverhandlung vor dem Obergerichte. Während der Verhandlung hatte er Anfälle von Epilepsie und Tobsucht, so daß das Gericht den Urtheilsspruch verschob, um den Angeklagten auf seine geistige Zurechnungsfähigkeit erst ärztlich untersuchen zu lassen.

Madrid. Nach Cuba werden erst im Herbst Truppenverstärkungen abgeschickt. Man bezeichnet es hier als nothwendig, alsdann große Aufwendungen zu machen und 50- bis 60,000 Mann nach Cuba zu entsenden, da der Aufstand sich jetzt auf alle Provinzen der Insel erstreckt. Gerüchtweise verlautet, Spanien werde wegen des Verhaltens der Vereinigten Staaten eine Note an die Mächte richten.

Kapstadt. Das Kap-Parlament nahm heute die Berathung über den Antrag Merrimans, betr. Einziehung oder Beschränkung des Freibriefes der Südafrika-Gesellschaft auf. Minister Sivewright erklärte, der Freibrief habe sehr viel Gutes geschaffen, deshalb müsse er weiter bestehen, aber in einer Form, in welcher er keinen Schaden anrichten könnte.

Prätoria. Der ausführende Rath beschloß, das Gesuch der politischen Gefangenen um Milderung der Urtheile in wohl-

Wein-Grosshandlung **Heinrich Grell** Zahnsgasse 2 mit Reinster Bürde Wein-Restaurant